

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend das Landesgesetz über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2021 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2021)

[L-2014-137102/28-XXVIII]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien sind übereingekommen, die im Jahr 2021 aus Anlass des Ablaufs der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags und des Ablaufs der sechsjährigen Wahlperiode in den oö. Gemeinden durchzuführenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen gemeinsam am Sonntag, den 26. September 2021, durchzuführen.

Außerdem soll eine Regelung aufgenommen werden, womit klargestellt wird, dass am vorgesehenen Wahltag sowie am Tag, der für eine allenfalls erforderliche engere Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in der Wahlausschreibung festgesetzt wird, keine Volksbefragungen und Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene durchgeführt werden dürfen. In Ergänzung zu § 16 Abs. 3 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz wird konsequenterweise auch vorgesehen, dass Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen nicht am Tag einer allfälligen engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in einer oder mehreren der oberösterreichischen Gemeinden stattfinden dürfen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die

Beibehaltung des gemeinsamen Wahltages für alle Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene führt zu Kosteneinsparungen im Vergleich zu getrennten Wahlterminen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung ordnet die Zusammenlegung der im Jahr 2021 aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode auf Gemeindeebene durchzuführenden Wahlen mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Landtagswahl an. Abs. 1 und 2 entsprechen dabei im Wesentlichen der bisher schon anlässlich der Wahlzusammenlegung in den Wahljahren 1991, 1997, 2003, 2009 und 2015 gewählten Formulierung. Mit dieser Bestimmung wird § 77 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung entsprochen, der vorsieht, dass nur auf Grund eines Landesgesetzes die Kommunalwahlen gemeinsam mit der Wahl des Oö. Landtags abgehalten werden dürfen. Die gleichzeitige Abwicklung aller Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene bedarf darüber hinaus keiner Sonderregelung, weil die einschlägigen Bestimmungen ohnedies im IX. Hauptstück der Oö. Kommunalwahlordnung (§§ 77 bis 83) enthalten sind.

Zu § 2:

Abs. 1 enthält den Auftrag an die Landesregierung, die Wahlen so auszuschreiben, dass - unter Bedachtnahme auf den üblichen Fristenlauf im Rahmen der Wahlvorbereitung - am 26. September 2021 gewählt werden kann.

Ob Volksbefragungen und Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene zeitgleich mit der Landtagswahl und den Kommunalwahlen sowie einer allfälligen engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durchgeführt werden können, ist weder im Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, im Statut für die Stadt Steyr 1992 und im Statut für die Stadt Wels 1992 (im Folgenden: Stadtstatute) noch in der Oö. Gemeindeordnung 1990 oder in der Oö. Landtagswahlordnung bzw. der Oö. Kommunalwahlordnung ausdrücklich geregelt. Die Kombination mit einer Volksbefragung oder Volksabstimmung auf kommunaler Ebene würde jedoch zweifellos die Komplexität und die Zeitdauer, mit der für die Abwicklung der Verfahren insgesamt und im Besonderen für das Ermittlungsverfahren zu rechnen ist, und damit auch die Anfälligkeit für Fehler, die sich auf das Wahlverfahren auswirken können, erhöhen. Vor diesem Hintergrund stellt **Abs. 2** daher klar, dass am Wahltag (dem 26. September 2021) sowie an dem Tag, der für eine allenfalls erforderliche engere Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Gemeinden in der Wahlausschreibung festgesetzt wird, weder eine Volksbefragung noch eine Volksabstimmung auf Ebene der Statutarstädte und der Gemeinden durchgeführt werden darf. Durch die gewählte Formulierung des § 2 Abs. 2 werden sämtliche auf kommunaler Ebene vorgesehenen Volksbefragungen und Volksabstimmungen umfasst.

§ 16 Abs. 3 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz enthält eine ausdrückliche Regelung, wonach eine Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung nicht an einem Tag durchgeführt werden darf, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper stattfindet. Die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder einer Bürgerinnen- und

Bürger-Abstimmung am 26. September 2021 ist damit ausgeschlossen. Da mit der Formulierung des § 16 Abs. 3 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz aber der Tag einer allfälligen engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in einer oder mehreren der oberösterreichischen Gemeinden nicht umfasst ist, soll auch diesbezüglich im **Abs. 3** eine Regelung aufgenommen werden. Dadurch soll für die Wahl 2021 ein Gleichklang mit den direktdemokratischen Instrumenten auf kommunaler Ebene hergestellt werden.

Zu § 3:

Die mit der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018, LGBl. Nr. 92/2018, vorgenommene Harmonisierung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft; die neuen Regelungen sollen auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erstmals ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anzuwenden sein (vgl. Art. III Abs. 3 Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018). Anpassungen bei den Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 (Aufwandsentschädigungen) und 5 (Sitzungsgelder) Oö. Gemeindeordnung 1990, die infolge dieser Neuregelung erforderlich werden, dürfen gemäß Art. III Abs. 5 der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 rückwirkend ab 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt werden.

Die vorgesehene Regelung, wonach die neu gewählten Gemeinderäte ihre konstituierende Sitzung frühestens am 1. Oktober 2021 abhalten dürfen, soll vor diesem Hintergrund Unklarheiten auf Grund einer möglichen Angelobung vor diesem Datum vermeiden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ordnet das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung an.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2021 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2021) beschließen.

Linz, am 6. Mai 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz
über die
gemeinsame Durchführung der Landtags-,
Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2021
(Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2021)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wahlzusammenlegung

(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 durchzuführenden Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der übrigen Gemeinden sind gleichzeitig mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Neuwahl des Landtags durchzuführen.

(2) Die im IX. Hauptstück (§§ 77 bis 83) der Oö. Kommunalwahlordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit sie sich auf die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen beziehen, unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden zukommen, und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88 der Oö. Kommunalwahlordnung), solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

§ 2

Wahltag

(1) Die Oö. Landesregierung hat die im § 1 Abs. 1 genannten Wahlen so auszuschreiben, dass sie am Sonntag, den 26. September 2021, durchgeführt werden können.

(2) An diesem Tag sowie dem Tag, der für eine allenfalls erforderliche engere Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Gemeinden in der Wahlausschreibung festgesetzt wird, dürfen weder eine Volksabstimmung noch eine Volksbefragung nach dem Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, dem Statut für die Stadt Steyr 1992, dem Statut für die Stadt Wels 1992 sowie nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführt werden.

(3) An dem Tag, der für eine allenfalls erforderliche engere Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Gemeinden in der Wahlausschreibung festgesetzt wird, darf eine Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung nach dem Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz nicht durchgeführt werden.

§ 3

Konstituierende Sitzung des Gemeinderats

§ 20 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderats frühestens am 1. Oktober 2021 stattfinden darf.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.